

# Satzung

## des „Fördervereins der Handballabteilung des TV Uelzen“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Handballabteilung des TV Uelzen“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Förderverein der Handballabteilung des TV Uelzen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 29525 Uelzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist ausschließlich die unmittelbare Förderung des Handballsports der Handballsparte des TV Uelzen. Hierzu zählt auch die Förderung des Beach-Handballs des TV Uelzen. Gefördert werden soll insbesondere die sportliche Orientierung, wie die Leistungsorientierung der Handballsparte im Jugendbereich. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Handballsparte des TV Uelzen e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für z.B. Sportausrüstung, Wettkämpfe, Personalkostenzuschüsse, Trainingslager und andere sportliche Aktivitäten übernimmt, trägt oder sich beteiligt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet hat.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.

- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und jede Einzelfirma werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) unterstützen will.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

- 3) Personen, die sich um die Förderung des Satzungszwecks und der Satzungsaufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
  - b) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
    - ba) wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
    - bb) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
    - bc) wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Ausschluss wegen 1 b ba) kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 1 Monat vergangen ist.

- 2) Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- 3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

#### § 4 Rechte und Pflichten

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

##### 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

##### 2) Fördernde Mitglieder

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

##### 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

##### 2) Fördernde Mitglieder

Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bzw. per Email einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebracht werden.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes,
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 6) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassier
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Finanz-, Steuer und Vermögensfragen
  - c) Freigabe der Fördermittel an die Handballabteilung des TV Uelzen e.V.
  - d) Intensivierung der Jugendarbeit in der Handballsparte des TV Uelzen e.V.
  - e) Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer oder andere Person bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Des weiteren kann der Vorstand bei Bedarf Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei jedoch der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt.
- 5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, also der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Email, per Nachricht (z.B. WhatsApp) oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungen und die Gegenstände der Beschlussfassung sollen, brauchen aber nicht bekanntgegeben zu werden.

Über die Protokollierung der Vorstandssitzung sowie Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7, Ziffer 5 entsprechend.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden einzuberufen.

#### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Zur Durchführung und für ihren Verlauf gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 10 Ordnungen des Vereins (Richtlinien)

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

- a) Richtlinien zur Geschäftsordnung,
  - b) Richtlinien zur Finanzordnung,
  - c) Richtlinien für Beitrag und Gebühren,
  - d) Richtlinien für Ehrungen und
  - e) Richtlinien für die Förderung des Handballsports
- geben.

Diese Richtlinien werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über weitere Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf keinen Organen des Vereins angehören.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen nach Ablauf eines Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Einberufung der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist an den TV Uelzen e.V. zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.01.2025 in Anwesenheit von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).

Die Annahme erfolgt einstimmig.

Uelzen,

\_\_\_\_\_  
Patrick Guderjahn

\_\_\_\_\_  
Marvin Schröer

\_\_\_\_\_  
Tina Schwerter

\_\_\_\_\_  
Inga Dittberner

\_\_\_\_\_  
Lutz Heuer

\_\_\_\_\_  
Oliver Lühring

\_\_\_\_\_  
Florian Lücke

\_\_\_\_\_